

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkische Seveso-II-BetriebeunfallVO

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 77/2004 aufgehoben durch LGBl. Nr. 75/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

04.08.2017

Abkürzung

StSBUV

Index

8050 Umweltschutz, Umweltpolitik

Text**§ 13****Ergänzende Erhebungen im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles**

Im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles gemäß § 4 hat die Behörde folgende ergänzende Daten zu erheben:

1. bei Schädigung von Personen und Sachen außerhalb des Betriebs:
 - die Anzahl der Verletzten außerhalb des Betriebs mit einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden;
 - die Anzahl der Wohnungen außerhalb des Betriebs, die durch den Unfall beschädigt und -unbenutzbar geworden sind;
 - die Anzahl der von einer Evakuierung oder Einschließung für eine Dauer von mehr als zwei Stunden betroffenen Personen (Personen 2 Stunden): Wert von mindestens 500;
 - die Unterbrechung der Versorgung mit Trink-wasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für eine Dauer von mehr als zwei Stunden (Personen 2 Stunden): Wert von mindestens 1000;

- die Höhe von Sachschäden außerhalb des Betriebs ab einem Wert von 0,5 Millionen Euro;
- 2. bei unmittelbaren Umweltschädigungen:
 - die dauer- oder langfristige Schädigung terrestrischer Lebensräume, bei gesetzlich geschützten, für Umwelt oder Naturschutz wichtigen Lebensräumen ab 0,5 ha und bei großräumigeren Lebensräumen einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen ab 10 ha sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;
 - die erhebliche oder langfristige Schädigung von Lebensräumen in Oberflächengewässern, bei Flüssen, Kanälen und Bächen ab 10 km, bei Seen oder Teichen ab 1 ha sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;
 - die erhebliche Schädigung des Grundwassers ab 1 ha, sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;

Im RIS seit

09.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2017

Gesetzesnummer

20000157

Dokumentnummer

LST40002353